

INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Gesetzesbegutachtungen durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Tierseuchenausweis – Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nach der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung über die Anordnung eines Verbots, schädlichen Wellenschlag oder Sog zu erzeugen sowie eines Gebots, eine Geschwindigkeit von 5 km/h im Auhafen in Hard nicht zu überschreiten

Gemäß Artikel 5 Abs. 5 des Übereinkommens über die Schifffahrt am Bodensee, BGBl.Nr. 632/1975 in Verbindung mit § 5.01 der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO), BGBl.Nr. 93/1976 in der Fassung BGBl II Nr. 363/2013, wird verordnet:

§ 1

Im Auhafen in Hard auf den GST-NR 2497/7, 2490/2 und 2489/1, alle GB Hard, ist es verboten schädlichen Wellenschlag oder Sog zu erzeugen. Weiters ist es verboten eine Geschwindigkeit von 5 km/h zu überschreiten.

§ 2

Von den obgenannten Bestimmungen sind Fahrzeuge der Seepolizei, der Wasserrettung und der Feuerwehr im Einsatz ausgenommen.

§ 3

Die Verordnung ist durch nachstehende Schifffahrtszeichen kundzumachen:

- a) Verbot, schädlichen Wellenschlag oder Sog zu erzeugen durch das Schifffahrtszeichen gemäß A 8 der Anlage B der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung
- b) Gebot, eine Geschwindigkeit von 5 km/h nicht zu überschreiten durch das Schifffahrtszeichen B 3 der Anlage B der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung mit der Aufschrift 5
- c) Die obangeführten beiden Schifffahrtszeichen werden jeweils an den bestehenden Dalben links- und rechtsseitig der Einfahrt in den Auhafen Hard unterhalb der bereits bestehenden Schifffahrtszeichen gemäß D 2 der Anlage B der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung angebracht.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß Artikel II des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1976 über die Behördenzuständigkeit und die Ahndung von Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten der Schifffahrt auf dem Bodensee sowie über die Änderung des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl.Nr. 65/1976, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu € 2.180 bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Anordnung eines Sperrgebietes in der Genossenschaftsjagd Silbortal sowie in den Eigenjagdgebieten Wasserstuben, St. Hubertus, Platina (Silbortal) und Gafluna im Gemeindegebiet Silbortal

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 und Anlage 3 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Festlegung des Sperrgebietes

Das im Lageplan* der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 3. November 2020 als Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellte Gebiet wird zur Durchführung von Abschüssen, die auf Grund besonderer behördlicher Verfügungen innerhalb bestimmter Frist vorzunehmen sind, in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres als Sperrgebiet festgelegt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft. Sie tritt mit 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

*Der Lageplan liegt im Amt der Vorarlberger Landesregierung, in der Bezirkshauptmannschaft Bludenz sowie der Gemeinde Silbortal während den Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. (Anlage 1)

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Anordnung einer Wildruhezone in den Eigenjagdgebieten Innerkapell und Platina (Silbortal) im Gemeindegebiet Silbortal

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 und Anlage 3 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Wildruhezone

Um den Lebensraum der dort aufhältigen Steinwildkolonie, von Gamswild, Schneehasen, Schneehühnern sowie von Birkwild zu erhalten wird das im Lageplan* der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 3. November 2020 als Anlage zu dieser Verordnung gelb dargestellte Gebiet ganzjährig zur Wildruhezone erklärt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

*Der Lageplan liegt im Amt der Vorarlberger Landesregierung, in der Bezirkshauptmannschaft Bludenz sowie der Gemeinde Silbortal während den Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. (Anlage 2)

24. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 6. Juli 2021

BESCHLÜSSE:

Der Erstattung einer Äußerung an den Verfassungsgerichtshof zum Antrag des Landesvolksanwaltes auf teilweise Aufhebung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ludesch wird zugestimmt.

Die Änderung der Stiftungssatzung der Kreuzschwesternstiftung in Wolfurt wird genehmigt. Das Strategiepapier „Strategie Sozialfonds 2025“ wird genehmigt. Den geplanten Schwerpunkten 2021 zur Umsetzung der Landwirtschaftsstrategie „Landwirtschaft.Leben“ wird zugestimmt, ebenso der Leistungsabgeltung für Bio-Betriebe in Umstellung.

Der Übernahme der Kosten für die Flächentestungen für die Vorarlberger Gemeinden, der Überweisung der Impfhonorare (COVID-19-Schutzimpfungen) an das Impfpersonal für den Zeitraum 1. April 2021 bis 31. Mai 2021 und der Auszahlung betreffend die Durchführung von Ausreisetestkontrollen an die Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH wird zugestimmt.

Der Bregenzer Festspiele GmbH (Spielbetrieb und Betriebskostenbeitrag für das Festspiel- und Kongresshaus), dem Musiktheater Vorarlberg (Landesbeitrag), dem Bildungshaus Batschuns (Projekt Tandem), dem Österreichischen Alpenverein (Wanderwegsanierung), den landwirtschaftlichen Materialeilbahnen (Arbeitsprogramm) und verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung, Projektcall Marke Vorarlberg, Sozialökonomische Betriebe) werden Beiträge gewährt.

Der Anschaffung von neuer Ausstattung für den Landtagssaal wird zugestimmt.

Die Winterdienstleistungen für die Winterdienstsaison 2021/2022 bis 2023/2024 auf Landesstraßen werden vergeben. Der Abschnitt der L 197, Arlbergstraße von km 15,26 – km 16,51 im Gemeindegebiet von Klösterle, Ortsteil Stuben, soll zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Sicherheit der Straßeninfrastruktur instandgesetzt werden. Die Bauarbeiten für die Instandsetzung der Brücke über den Stubenbach und für die Errichtung der Elektro-Betriebsstation im Vorportalbereich Zürs der Flexengalerie im Zuge der L 198 werden vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Susanne Sonntag

PrsG-000-1

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung - Sammelnovelle das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 6. August 2021.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Verfassungsgesetzes über eine Änderung der Landesverfassung das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 6. August 2021.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Vb-1000.04-293

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat Juni 2021

über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Tuberkulose	Silbertal	1
	Bartholomäberg	1
Paratuberkulose	Andelsbuch	1
Amerik. Faulbrut	Sulzberg	2
Summe:		5

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Norbert Greber

Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof

Am Verwaltungsgerichtshof gelangen folgende richterliche Planstellen zur Besetzung:

Voraussichtlich zum 1. November 2021 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen und die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung der Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - eine weitere Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes;

Voraussichtlich zum 1. Dezember 2021 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen;

Voraussichtlich zum 1. Jänner 2022 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 335/2020) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 11. August 2021 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link <https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html> von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes

Univ. Prof. Dr. Rudolf Thienel



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.